

**DEPARTEMENT
BILDUNG, KULTUR UND SPORT**

EANHÖRUNG: IHRE STELLUNGNAHME

Dieses Dokument zeigt Ihnen Ihre notierten Angaben aus dem Online-Fragebogen. Es wird automatisch generiert.

Details	
Name der eAnhörung	Dekret über die Löhne der Lehrpersonen (Lohndekret Lehrpersonen, LDLP); Verordnung über die Anstellung und Löhne der Lehrpersonen (VALL); Änderung
PDF-Dokument generiert am	30.08.2026 08:58
Stellungnahme von:	Finanzfachleute Aargauer Gemeinden

FRAGEBOGEN ZUR ANHÖRUNG

Dekret über die Löhne der Lehrpersonen (Lohndekret Lehrpersonen, LDLP); Verordnung über die Anstellung und Löhne der Lehrpersonen (VALL); Änderung

Anhörungsdauer

Die Anhörung dauert vom 8. Juli 2026 bis 9. Oktober 2026.

Inhalt

Mit der Teilrevision des Dekrets über die Löhne der Lehrpersonen (Lohndekret Lehrpersonen, LDLP) und der Verordnung über die Anstellung und Löhne der Lehrpersonen (VALL) werden mehrere parlamentarische Vorstösse koordiniert umgesetzt.

Im Zentrum der Vorlage steht der Lohnabzug bei fehlender Ausbildung. Die heutige Aargauer Regelung sieht in der Regel einen Lohnabzug von 5 % während fünf Jahren vor. Danach entfällt der Abzug auch dann, wenn in der Zwischenzeit kein entsprechendes Diplom erworben wurde. Künftig sollen die Lohnabzüge erhöht und zeitlich unbefristet vorgenommen werden.

Neben den Regelungen zum Lohnabzug umfasst die Vorlage weitere Anpassungen in den Bereichen Stellvertretungen, Assistenzpersonen, schulische Heilpädagogik und Lohneinstufung. Ziel ist es, die Schul- und Unterrichtsqualität langfristig zu stärken, Anreize zur Nachqualifikation zu schaffen und Schulen sowie Schulverwaltungen administrativ zu entlasten. Gleichzeitig sind Übergangsregelungen und Ausnahmen vorgesehen, damit sich der Fachkräftemangel nicht kurzfristig verschärft.

Die vollständigen Unterlagen zur Vorlage und zur Anhörung sind zu finden unter www.ag.ch/anhörungen.

Auskunftsperson

Bei inhaltlichen Fragen zur Anhörung können Sie sich an die folgende Stelle wenden:

KANTON AARGAU

Departement Bildung, Kultur und Sport

Patrik Zamora

Fachmitarbeiter Geschäfte & Projekte

Generalsekretariat

062 835 57 15

patrik.zamora@ag.ch

Angaben zu Ihrer Stellungnahme

Sie nehmen an dieser Anhörung im Namen einer Organisation teil.

Wenn Ihnen unten bereits Daten angezeigt werden, sind Ihre Angaben bereits hinterlegt. Sie können die Daten bei Bedarf überschreiben und so die Angaben korrigieren. Wichtig: Wenn Sie bspw. die E-Mail-Adresse ändern, wird fortan die neue von Ihnen notierte E-Mail-Adresse für den E-Mail-Versand für eine Anhörungseinladung verwendet!

Wenn Ihnen noch keine Angaben angezeigt werden, geben Sie bitte unten Ihre entsprechenden Kontaktdaten ein. Die notierten Angaben werden hinterlegt und Ihnen in weiteren Teilnahmen an eAnhörungen automatisch angezeigt.

Adressblock - Ihre Angaben

Name der Organisation	Finanzfachleute Aargauer Gemeinden
E-Mail	daniel.baumgartner@villmergen.ch

Zuständige Person bei inhaltlichen Rückfragen

Bitte notieren

Vorname	Bettina
Nachname	Huber
E-Mail	bettina.huber@birnenstorf.ch

Fragen zur Anhörungsvorlage

Frage 1 (zu Ziffer 2.4 Kantonaler Vergleich)

Teilen Sie die Auffassung, dass der Lohnabzug für Lehrpersonen ohne EDK-anerkannte Ausbildung im Kanton Aargau zu tief ist und zukünftig erhöht werden soll?

Bitte wählen Sie eine Antwort aus:

- ☒ ja
- ☐ eher ja
- ☐ eher nein
- ☐ nein
- ☐ keine Angabe

Bemerkungen zur Frage 1

Frage 2 (zu Ziffer 2.5.1 Minimale Anstellungsvoraussetzungen, Teilqualifikation & Qualifikation)

Sind Sie mit den in den in Beilage 3 definierten minimalen Anstellungsvoraussetzungen, Teilqualifikationen und Vollqualifikationen einverstanden?

Bitte wählen Sie eine Antwort aus:

- ☐ ja
- ☐ eher ja
- ☐ eher nein
- ☐ nein
- ☒ keine Angabe

Bemerkungen zur Frage 2

Frage 3: (zu Ziff. 2.5.2 Erhöhung Lohnabzug)

Sind Sie damit einverstanden, dass für Lehrpersonen, welche die minimalen Anstellungsvoraussetzungen erfüllen, aber keine Voll- oder Teilqualifikation vorweisen können, ein unbefristeter Lohnabzug von 15 % gilt?

Bitte wählen Sie eine Antwort aus:

- ☒ ja (15 % sind angemessen)
- ☐ ja, mit Vorbehalt: 15 % ist zu hoch
- ☐ ja, mit Vorbehalt: 15 % ist zu tief
- ☐ nein
- ☐ keine Angabe

Bemerkungen zur Frage 3

Sofern keine rückwirkende Lohnanpassung vorgesehen ist, muss zwingend sichergestellt werden, dass die Verfahren zur EDK-Anerkennung innert einer angemessen kurzen Frist abgeschlossen werden.

Es ist nicht sachgerecht, wenn ausländische Arbeitnehmende während eines längeren Anerkennungsverfahrens einen tieferen Lohn erhalten und die daraus entstehende Lohndifferenz auch nach erfolgter Anerkennung nicht rückwirkend ausgeglichen wird. Die Dauer des Anerkennungsverfahrens liegt grundsätzlich ausserhalb des Einflussbereichs der betroffenen Arbeitnehmenden und darf für diese nicht zu einem finanziellen Nachteil führen.

Aus der Sicht des FAGs ist deshalb entweder eine verbindliche kurze Bearbeitungsfrist sicherzustellen oder eine rückwirkende Lohnanpassung ab dem Zeitpunkt vorzusehen, ab welchem sämtliche erforderlichen Unterlagen für die EDK-Anerkennung vollständig eingereicht wurden.

Frage 4: (zu Ziff. 2.5.3 Lohnabzug bei Teilqualifikation)

Sind Sie damit einverstanden, dass für teilqualifizierte Lehrpersonen ein unbefristeter Lohnabzug von 5 % gilt?

Bitte wählen Sie eine Antwort aus:

- ☒ ja (5 % sind angemessen)
- ☐ ja, mit Vorbehalt: 5 % ist zu hoch
- ☐ ja, mit Vorbehalt: 5 % ist zu tief

- ☐ nein
- ☐ keine Angabe

Bemerkungen zur Frage 4

Frage 5: (zu Ziff. 2.5.4 Lohnabzug für Studierende an pädagogischen Hochschulen)
Sind Sie damit einverstanden, dass für Studierende an pädagogischen Hochschulen ein Lohnabzug von 15 % gilt, der sich nach erfolgreichem Erlangen von 60 ECTS im entsprechenden Studiengang (Grundstudium) auf 5 % reduziert?

Bitte wählen Sie eine Antwort aus:

- ☒ ja
- ☐ eher ja
- ☐ eher nein
- ☐ nein
- ☐ keine Angabe

Bemerkungen zur Frage 5

Frage 6: (zu Ziff. 2.5.5 Übergangsregelung und Ausnahmen)
Sind Sie damit einverstanden, dass Lehrpersonen, welche bei Inkrafttreten der Änderung des LDLP die erforderliche Qualifikation nicht erfüllen, eine Frist von maximal fünf Jahren erhalten, um diese zu erlangen, bevor sich der Lohnabzug erhöht?
Während dieser Frist bleibt der bisherige Lohnabzug für aktive Anstellungen bestehen. Nach Ablauf der Frist wird der Lohnabzug von 15 % bzw. 5 % gemäss den revidierten (neuen) Rechtsgrundlagen angewendet.

Bitte wählen Sie eine Antwort aus:

- ☒ ja (fünf Jahre sind angemessen)
- ☐ ja, mit Vorbehalt: Frist ist zu lang
- ☐ ja, mit Vorbehalt: Frist ist zu kurz
- ☐ nein

☐ keine Angabe

Bemerkungen zur Frage 6

Die erforderlichen Ausbildungskapazitäten für die entsprechenden Qualifikationen an den Pädagogischen Hochschulen sind sicherzustellen.

Frage 7: (zu Ziff. 2.5.5 Übergangsregelung und Ausnahmen)

Sind Sie damit einverstanden, dass Lehrpersonen, welche die Qualifikationsanforderungen nicht erfüllen, bei Inkrafttreten der Änderung des LDLP aber seit mindestens fünf Jahren bei derselben Anstellungsbehörde und in derselben Funktion angestellt waren, weiterhin keinen Lohnabzug hinnehmen müssen?

Im Falle des Wechsels der Anstellungsbehörde oder der Funktion wird der Lohnabzug von 15 % bzw. 5 % gemäss den revidierten (neuen) Rechtsgrundlagen angewendet.

Bitte wählen Sie eine Antwort aus:

- ☐ ja
- ☒ eher ja
- ☐ eher nein
- ☐ nein
- ☐ keine Angabe

Bemerkungen zur Frage 7

Die erforderlichen Ausbildungskapazitäten an den Pädagogischen Hochschulen sind sicherzustellen. Es ist nicht sachgerecht, wenn Lehrpersonen aufgrund fehlender Studienplätze oder Ausbildungskapazitäten, auf die sie keinen Einfluss haben, hinsichtlich ihrer Anstellung oder Entlohnung benachteiligt würden. Entsprechende Übergangsregelungen bzw. befristete gezielte Ergänzungslehrgänge sind vorzusehen, sofern die notwendigen Qualifikationsangebote im bisherigen Angebot nicht in ausreichendem Umfang zur Verfügung stehen.

Frage 8: (zu Ziff. 2.5.5 Übergangsregelung und Ausnahmen)

Sind Sie damit einverstanden, dass für Lehrpersonen, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Änderung des LDLP das 55. Altersjahr vollendet haben und über keine erforderliche Qualifikation für die entsprechende Lehrtätigkeit verfügen, der bisherige Lohnabzug bestehen bleibt?

Im Falle des Wechsels der Anstellungsbehörde oder der Funktion wird der Lohnabzug von 15 % bzw. 5 % gemäss den revidierten (neuen) Rechtsgrundlagen angewendet.

Bitte wählen Sie eine Antwort aus:

- ☒ ja
- ☐ eher ja
- ☐ eher nein
- ☐ nein
- ☐ keine Angabe

Bemerkungen zur Frage 8

Frage 9: (zu Ziff. 3.4.1 Bezahlte Stellvertretungen ab dem ersten Tag)

Sind Sie damit einverstanden, dass bei ganztägigen Absenzen von Lehrpersonen bereits ab dem ersten Tag eine bezahlte Stellvertretung eingesetzt werden darf?

Bitte wählen Sie eine Antwort aus:

- ☒ ja
- ☐ eher ja
- ☐ eher nein
- ☐ nein
- ☐ keine Angabe

Bemerkungen zur Frage 9

Frage 10: (zu Ziff. 3.4.2 Stellvertretungen: Lohnabzüge und minimalen Anstellungsvoraussetzungen)

Sind Sie damit einverstanden, dass auch bei Stellvertretungen minimalen Anstellungsvoraussetzungen gelten sollen und bei fehlender Vollqualifikation ein entsprechender Lohnabzug vorgenommen wird?

Bitte wählen Sie eine Antwort aus:

- ☒ ja
- ☐ eher ja

- ☐ eher nein
- ☐ nein
- ☐ keine Angabe

Bemerkungen zur Frage 10

Frage 11: (zu Ziff. 3.4.4 Fixer Stundenlohn bei Stellvertretungen)

Sind Sie damit einverstanden, dass Stellvertretungen in einem funktions- und altersabhängigen Stundenlohn abgegolten werden, sofern für die Lehrperson keine gültige Einstufung vorliegt?

Bitte wählen Sie eine Antwort aus:

- ☒ ja
- ☐ eher ja
- ☐ eher nein
- ☐ nein
- ☐ keine Angabe

Bemerkungen zur Frage 11

Frage 12: (zu Ziff. 4.4.1 Zukünftige Rollen und Funktionen bei Assistenzpersonen)

Sind Sie mit der Einführung der neuen Funktion "Assistenzperson II" mit einem erweiterten Aufgaben- und Kompetenzbereich einverstanden?

Bitte wählen Sie eine Antwort aus:

- ☐ ja
- ☒ eher ja
- ☐ eher nein
- ☐ nein
- ☐ keine Angabe

Bemerkungen zur Frage 12

Die Einführung der Funktion Assistenzperson II wird grundsätzlich begrüsst. Die vorgesehene Differenzierung der Aufgaben und Kompetenzen gegenüber der Assistenzperson I erscheint sachgerecht und ermöglicht den Schulen einen bedarfsgerechteren Personaleinsatz.

Mit den daraus entstehenden Mehrkosten sind wir jedoch nicht einverstanden, sofern diese ohne entsprechende Anpassung der Ressourcierung zu einer zusätzlichen finanziellen Belastung der Gemeinden führen.

Aus unserer Sicht ist bei der Einführung der Assistenzperson II deshalb zwingend auch die ressourcenmässige Anrechnung zu überprüfen. Wenn die Assistenzperson II aufgrund der höheren Anforderungen und des erweiterten Aufgabenbereichs höher eingereiht und entsprechend höher entlöhnt wird, sollte sich dies auch in der Ressourcierung widerspiegeln.

Die Einführung einer zusätzlichen, höher qualifizierten Assistenzfunktion sollte nicht lediglich zu höheren Personalkosten bei unveränderter Ressourcenanrechnung führen. Vielmehr ist eine Lösung anzustreben, bei welcher die höhere Einreihung durch eine entsprechende Anpassung des Umrechnungsfaktors in der Ressourcierung berücksichtigt wird.

Frage 13: (zu Ziff. 5.3.1 Lehrperson mit heilpädagogischer Zusatzqualifikation)

Sind Sie mit der Einführung der neuen Rolle für Lehrpersonen mit heilpädagogischer Zusatzqualifikation einverstanden?

Bitte wählen Sie eine Antwort aus:

- ☐ ja
- ☒ eher ja
- ☐ eher nein
- ☐ nein
- ☐ keine Angabe

Bemerkungen zur Frage 13

Die vorgeschlagene Anpassung ist aus pädagogischer Sicht nachvollziehbar. Die daraus resultierenden Kostenfolgen werden in den Anhörungsunterlagen jedoch nicht ausreichend transparent aufgezeigt. Aus Sicht des FAGs ist mit einer Erhöhung der Kosten zu rechnen, was wiederum zu einer zusätzlichen finanziellen Belastung der Gemeinden (und dem Kanton) führt. Die finanziellen Auswirkungen sind daher nachvollziehbar und vollständig darzulegen und bei der weiteren Ausgestaltung angemessen zu berücksichtigen.

Frage 14: (zu Ziff. 6.4.1 Einstufung Schulpersonal)

Sind Sie damit einverstanden, dass der Kanton die Lohneinstufung aller kantonal besoldeten Lehrpersonen vornimmt?

Bitte wählen Sie eine Antwort aus:

- ☐ ja
- ☒ eher ja
- ☐ eher nein
- ☐ nein
- ☐ keine Angabe

Bemerkungen zur Frage 14

Die kantonale LohnEinstufung und somit LohnGleichstellung aller Lehrpersonen bei allen Gemeinden im Kanton wird begrüsst. Unklar ist jedoch, wie der Ablauf in der Praxis ausgestaltet wird und insbesondere, ob die konkrete LohnEinstufung bereits im Zeitpunkt der Vorstellungsgespräche bekannt ist. Dies ist für die Anstellungsbehörde wie auch für die Bewerbenden im Hinblick auf transparente Anstellungsbedingungen von Bedeutung.

Es sollte deshalb sichergestellt werden, dass die Anstellungsbehörde beim BKS frühzeitig und auf unkompliziertem Weg eine verbindliche LohnEinstufung beziehungsweise Lohnauskunft einholen kann.

Frage 15: (zu Ziff. 7 weitere Anpassungen)

Sind Sie mit den in Kapitel 7 dargelegten weiteren Anpassungen einverstanden?

Bitte wählen Sie eine Antwort aus:

- ☒ ja
- ☐ eher ja
- ☐ eher nein
- ☐ nein
- ☐ keine Angabe

Bemerkungen zur Frage 15

Auf der nachfolgenden Seite erhalten Sie Gelegenheit, Schlussbemerkungen zur vorliegenden Anhörung zu notieren.

Bitte beachten Sie: Ihre Stellungnahme wird erst eingereicht, wenn Sie anschliessend auf den Button "Antworten abschicken" klicken! Vorher wird Ihre Stellungnahme nicht übermittelt.

Schlussbemerkungen

Der Verband Finanzfachleute Aargauer Gemeinden bedankt sich für die Möglichkeit zur Stellungnahme. Es wird begrüsst, dass Massnahmen zur Qualitätsverbesserung der Schulen und zur Kostensenkung für Gemeinden und Kanton vorgenommen werden und unterstützt die Anpassung des Dekrets über die Löhne der Lehrpersonen in den wesentlichen Punkten. Die finanziellen Auswirkungen für Gemeinden sind jedoch nicht nachvollziehbar und sind deshalb bei der weiteren Ausgestaltung angemessen zu berücksichtigen.